OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851150/6/BZ

Datum:
Linz, 11. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des C. H., W., gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 16. Jänner 2019, GZ: VH16/0399, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Gmunden vom 15. Februar 2016, GZ: 4 U 24/15f-35, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verteidiger auf Antrag nach § 61 Abs. 2 StPO beigegeben und erging vom Bezirksgericht Gmunden an die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer das Ersuchen in einer Strafsache gegen den Bf für diesen einen Verfahrenshilfeverteidiger zu bestellen. Weiters wurde ausgeführt, dass die Bestellung dringend sei, wegen der Einbringung einer Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und ein allfälliges Verfahren aufgrund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde.

I.2. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 24. Februar 2016, GZ: VH16/0399, wurde Dr. N. S., Rechtsanwalt in V., zum Verfahrenshelfer des Bf bestellt.

I.3. Mit Schriftsatz vom 6. April 2016 stellte Rechtsanwalt Dr. N. S. an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof den Antrag, der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof wolle gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Gmunden vom 10. Juni 2015, GZ: 4 U 24/15f, und das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 14. Dezember 2015, GZ: 24 Bl 101/15a, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

I.4. Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2016, GZ: Gw 105/16y, teilte die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof dem Rechtsanwalt Dr. N. S. zusammengefasst mit, dass nach Prüfung seines Vorbringens und der Bezugsakten kein Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden wurde.

I.5. Der anschließend von Rechtsanwalt Dr. S. gestellte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Gmunden vom 5. Oktober 2016 zurückgewiesen.
Begründend wurde ausgeführt, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes Gmunden vom 15. Februar 2016, GZ: 4 U 24/15f-35, für den Bf aufgrund seines Antrages nach § 61 Abs. 2 StPO die Beigebung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers beschlossen worden sei. Die Beigebung sei für die Anbringung einer Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 23 Abs. 2 StPO und ein allfälliges Verfahren aufgrund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt. Zufolge dieses Beschlusses sei mit Bescheid der OÖ Rechtsanwaltskammer Dr. N. S., Rechtsanwalt in V., für diese Angelegenheiten zum Verfahrenshelfer gemäß § 61 Abs. 2 StPO bestellt worden. Ein weiterer Verfahrenshilfeantrag vom Bf, worin er für das Wiederaufnahmeverfahren unter anderem die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragte, sei mit

Beschluss des Bezirksgerichtes Gmunden vom 23. August 2016, GZ: 4 U 24/15f-78, Band II, abgewiesen worden. Dagegen habe der Bf Beschwerde an das Rechtsmittelgericht erhoben. Da Dr. N. S. somit für das Wiederaufnahmeverfahren bisher nicht zum Verfahrenshelfer bestellt sei, sei seine Eingabe vom 26. September 2016 zurückzuweisen gewesen.

I.6. Mit Eingabe vom 11. November 2016 hat Rechtsanwalt Dr. N. S. der OÖ Rechtsanwaltskammer in der Strafsache gegen den Bf die Kosten für seine erbrachten Leistungen (Antrag an Generalprokuratur und Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens) bekanntgegeben, da die Rechtssache rechtskräftig beendet sei.

I.7. Weiters teilte Rechtsanwalt Dr. N. S. dem Bf mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2016 mit, dass das Bezirksgericht Gmunden mit Beschluss vom 5. Oktober 2016 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen habe und ansonsten keine gerichtlichen Entscheidungen zugestellt worden seien. Er habe mit Schreiben vom 11. November 2016 die gegenständliche Verfahrenshilfesache mit der OÖ Rechtsanwaltskammer und dem Landesgericht Wels abgerechnet und sei damit der Akt abgeschlossen.

I.8. Mit E-Mail vom 4. Dezember 2018 beantragte der Bf bei der OÖ Rechtsanwaltskammer die Umbestellung seines Verfahrenshelfers (vormals Rechtsanwalt Dr. S.), da dieser seine Tätigkeit einseitig eingestellt habe. Die bewilligte Verfahrenshilfe betreffe die (neuerliche) Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und das Verfahren am OGH.

I.9. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 12. Dezember 2018, GZ: VH16/0399, wurde dieser Antrag des Bf als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Bezirksgericht Gmunden die Beigabe eines Rechtsanwalts (nur) zur Einbringung einer Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und ein allfälliges anschließendes Verfahren bewilligt habe. Der mittlerweile seit 21. August 2017 verstorbene Rechtsanwalt Dr. S. habe diese Anregung verfasst und eingebracht, der Anregung sei allerdings vom Gericht nicht nachgekommen worden. Damit sei die Verfahrenshilfe jedoch verbraucht. Solange das Gericht dem Antragsteller keine neuerliche Verfahrenshilfe gewähre, sei ein Tätigwerden der OÖ Rechtsanwaltskammer nicht möglich und der Antrag daher zurückzuweisen.

I.10. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 3. Jänner 2019 das Rechtsmittel der Vorstellung und beantragte die Aufhebung des Bescheides vom 12. Dezember 2018 und die Bestellung eines neuen Verfahrenshilfeverteidigers (Umbestellung auf Basis des Beschlusses vom 15. Februar 2016).

I.11. Mit Bescheid des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 16. Jänner 2019, GZ: VH16/0399, wurde der Antrag des Bf auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 45 Abs. 4 RAO iVm § 17 Abs. 6 GO-OÖRAK als unzulässig zurückgewiesen.

I.12. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf Beschwerde, datiert mit 6. Februar 2019, ein.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet:

„Der Beschluss wird wegen Verfahrensmängeln, Aktenwidrigkeit und Rechtswidrigkeit aufgrund von Verfahrensfehlern und Gesetzeswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

Es ergeht der Antrag der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer möge im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten per Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid aufheben und die Umstellung des Verfahrenshelfers wie beantragt durchführen.

Für das allfällige Verfahren am Landesverwaltungsgericht wird volle Verfahrenshilfe beantragt.

Unzulässigkeit des angefochtenen Beschlusses

Im Großen und Ganzen stimmen ich Ihrer Darstellung des Sachverhaltes und Ihren rechtlichen Ausführungen zu. Die von Ihnen vorgebrachte Conlusion sowie der Bescheidspruch, dass mein Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird, halte ich jedoch für unrichtig, ungesetzlich, unmoralisch und beschämend.

Ihr Rechtsstandpunkt ist sinngemäß der, das Gericht hätte nur eine einmalige Anregung bewilligt und nachdem diese unmittelbar keinen Erfolg hatte, sei die Verfahrenshilfe erloschen und verbraucht. Eine zweite neuerliche Anregung käme für Sie nicht in Frage.

Sie haben aber nicht erklärt, was passiert, wenn die Generalprokurator von sich aus heute eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebt und daraufhin der OGH eine mündliche Verhandlung anberaumen muss, zu der ich geladen werde. Werden Sie mir dann einen Verfahrenshelfer zur Verfügung stellen oder nicht? Muss ich mich dazu extra bei Ihnen melden? Wie schnell können Sie einen Verfahrenshilfeverteidiger mit Expertise im Strafrecht, Strafprozessrecht und Sexualstrafrecht zur Verfügung stellen?

Mir wurde in den letzen vier Jahren in diesem Justizmissbrauchsskandal bereits mehrfach Verfahrenshilfe genehmigt. Hätte ich keine Verfahrenshilfe bekommen, würden die Kosten bei einer Vollverechnung der Anwaltshonorare wohl mehr als 100.000,00 EUR ausmachen. Wenn mir nunmehr ein neuer Verfahrenshelfer umbestellt wird, so käme das am Billigsten für alle beteiligten, weil ansonsten neue Verfahrenshilfen für die Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten des Angeklagten, Befangenheitsverfahren, Delegierungsverfahren, Aufsichtsverfahren, Amtshaftungsverfahren etc sicherlich anfallen werden, wobei diese Verfahren noch Jahrzehnte dauern können.

Ich bin unschuldig und wurde zu Unrecht ohne einen einzigen Beweis wegen behaupteter sexuelle Belästigung der Frau P. K. aus A. verurteilt, welche aktenkundig vor Gericht falsch ausgesagt und mich falsch beschuldigt hat.

Im ablehnenden Wiederaufnahmebeschluss vom 05. Oktober 2016, welchen ich Ihnen im Zuge der Vorstellung vorgelegt habe, scheint mein verstorbener Rechtsanwalt noch als meine Vertretung auf. Das heißt, dass Gericht hat dies nicht beanstandet. Ihre sinngemäße Argumentation, dass die Verfahrenshilfe mit der Einbringung der Anregung der Wahrungsbeschwerde vom 6. April 2016, welchen ich Ihnen ebenfalls im Zuge der Vorstellung vorgelegt habe, verbraucht sei, kann daher nicht zutreffen, da mein Verfahrenhelfer danach noch Rechtshandlungen vor Gericht vorgenommen hat und auch auf den gerichtlichen Beschlüssen als mein Vertreter aufscheint. Dass heißt, das Gericht hat die Vertretung akzeptiert (!!!). Sie haben sich an diese rechtskräftigen Entscheidungen zu halten, und können nicht hier mehr oder weniger selbst den Richter spielen. Wäre das Gericht mit der Vertretung nicht einverstanden gewesen, so hätte es die Verfahrenshilfe für Erloschen oder Entzogen erklärt, was es nicht gemacht hat, wie Sie selbst an den von mir vorgebrachten gerichtlichen Unterlagen erkennen können. Oder glauben Sie etwa ernsthaft, dass Erstgericht würde Sie nicht informieren, wenn ein Rechtsanwalt seine Befugnis als Verfahrenshelfer überschreitet???????

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich trotz der Verfahrenshilfen selbst tausende Euros in für die Rechtsanwälte aus Oberösterreich und Salzburg bezahlen musste, um mich ordentlich rechtlich verteidigen zu können und um die immensen Rechtsmissbräuche in diesem sagenhaften Skandalverfahren der Republik Österreich zu bekämpfen.

Hätte die RAK OÖ nur halb so viel Energie in meine bevorstehende neuerliche Anregung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gesteckt wie sie in den zurückweisenden Bescheid investiert hat, so würde der Generalprokurator wohl bereits eine solche erheben und das Problem wäre gelöst.

Es ist daher von Ihrer Seite nicht zielführend, die Umbestellung noch länger hinaus zu zögern. Diese (Fehl-)Allokation der Ressourcen kann ich nicht begrüßen.

Es ist somit klar, dass Sie nicht im Sinne meines verstorbenen Rechtsanwaltes handeln, welcher übrigens nach meinem Verständnis selbst Teil Ihrer Rechtsanwaltskammer gewesen ist. Ich frage mich, was mein verstorbenen Rechtsanwalt davon hält, dass Sie offenkundig versuchen seine geleiste ehrliche Arbeit zu torpedieren.

Die Anregung durch den neu zubestellenden Verfahrenshelfer braucht übrigens wenig Zeit und Geld, da ich die inhaltliche Sache praktisch selbst schreiben werde, und der Rechtsanwalt dies nur in seinen Schriftsatz verpacken und unterschreiben muss.

Das heißt, der neu zu bestellende Rechtsanwalt wird lediglich folgende Aufgaben haben:

- Finalisieren meines Textentwurfes für die Anregung für eine Nichtigkeitsbeschwerde und Übersenden der Anregung an die Generalprokuratur
- Vertretung bei der mündlichen Verhandlung am OGH

Für die Anregung ist es eben dringend nötig, dass diese von einem Rechtsanwalt unterschrieben wird, weil diese beim Generalprokurator (Herr Dr. P) sonst nicht die nötige Wirkung und Eindruck hinterlässt.

Sie können sich daher nicht darauf berufen - wie dies die Kammer oft gerne macht - , dass durch meine Verfahrenshilfe die bestehenden Rechtsanwälte in Oberösterreich überlastet werden würden, da ich selbst den Großteil der Arbeit in meinem Verfahren übernehme.

Im Übrigen wurde mir schon mehrfach Verfahrenhilfe in verschiedensten Verfahren erteilt, wie Sie wohl selbst wissen. Sofern Sie meine Verfahrenshilfewürdigkeit bezweifeln (was allenfalls Aufgabe des Gerichtes ist und nicht die Rechtsanwaltskammer), darf ich Ihnen freundlich mitteilen, dass sich meine Vermögenslage in den letzten drei Jahren nicht wesentlich verändert hat, wenn überhaupt, so hat es sich aufgrund Ihrer Nichthandlungen (fehlende Umbestellung des Verfahrenshelfers) verschlechtert. Zu diesem "Erfolg", darf ich Ihnen gratulieren.

Im Übrigen habe ich noch dutzende Gerichtsverfahren (auch Amtshaftungsverfahren) am Laufen, wodurch ich überall Verfahrenshilfe beantragen muss. Es ist einigermaßen eigenartig, dass die RAK OÖ einen unschuldig Angeklagten die Verfahrenhilfe offenkundig verweigern will.

Mein verstorbenen Rechtsanwalt hatte den Anstand, mein Mandat ohne Diskussion zu übernehmen und mich jederzeit und jederorts zu verteidigen wie man es von einem ordentlichen Anwaltsstand gewohnt ist.

Ich wünschte, mir wird wieder ein solcher Anwalt beigegeben!

Ich verweise auf meine Vorbringen in der Vorstellung, welche identifizierend übernommen werden um Wiederholungen zu vermeiden.

Aktenwidrigkeit des angefochtenen Beschlusses

Sie geben sinngemäß an, die Verfahrenshilfe sei mit der Einbringung der Anregung und Ablehnung verbraucht.

Faktum ist, dass danach sehr wohl weitere Verfahrenshandlungen durch die Vefahrenshilfe stattgefunden habe, wie der Wiederaufnahmeantrag durch meinen Verfahrenshelfer beim Erstgericht (siehe Beilagen der Vorstellung).

Wollen Sie etwa dem Herrn Rechtsanwalt Dr. S. unterstellen, er hätte Verfahrens-handlungen vorgenommen, die nicht vom Verfahrenshilfebeschluss gedeckt sind??

Ich fordere Sie auf, umgehend mit dem Gericht (Bezirksgericht Gmunden) in Kontakt zu treten, und dies Angelegenheit zu klären. Die Richterin, welche die Verfahrenhilfe bewilligt hat, heißt Frau Rat Dr. R. D. (telefonisch erreichbar unter: X). Es wäre Ihre Aufgabe gewesen, bei Zweifel zu klären, was von der Verfahrenshilfe umfasst ist und entsprechende Rücksprache mit dem Gericht zu halten.

Weiters beantrage ich, dass zuständige Landesverwaltungsgericht möge mit dem Bezirksgericht Gmunden AZ 4 U 24/15f diese Sache abklären.

Ich darf Ihnen, da Sie keinen Einblick in die Gerichtsakten haben, auch die ablehnende Antwort der Generalprokuratur aus dem Jahr 2016 übersenden, damit Sie sich selbst ein Bild machen können, dass eine erneute Anregung sehr wohl Aussicht auf Erfolg hat.

Der damalige Generalprokurator hat zusammengefasst erklärt, dass die Subsumtion der konstatieren Tathandlungen nicht zu beanstanden ist. Er hat aber nicht erklärt, dass das Gericht sich nicht mit der falschen Zeugenaussage der Frau K., den neuen Beweisen etc. befasst hat.

Der neue Generalprokurator wird diese Rechtsfehler im Urteil aufzeigen können und ich werde hier schlussendlich rechtskräftig am Obersten Gerichtshof in mündlicher Verkündung freiqesprochen werden.

Sie versuchen hier mit hohen Investitionen einen meiner Ansicht nach schwachen Rechtsstandpunkt zu verteidigen, der weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Gerichte ist.

Sie haben hier objektiv zu handeln und keine sachfremde Entscheidung zu treffen. Man würde sich schon erwarten können, dass die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer mit gutem Beispiel vorangeht, und sich für eine erstklassige Arbeit der Verfahrenshelfer einsetzt.

Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses

Mein Rechtsanwalt hat mir damals ausdrücklich gesagt, dass eine erneute Anregung nach einiger Zeit wieder möglich und sinnvoll ist; wörtlich hat er gesagt, dass es in einem Jahr wieder anders ausschauen kann [gemeint ist, dass die Generalprokuratur ihre Meinung ändern könnte]. Das war damals bei der mündlichen Erstbesprechung in seiner Kanzlei in Vöcklabruck im Jahr 2016. Die Zeit ist nun reif für eine erneute Anregung.

Für die von mir vorgebrachte Rechtskonstelleation der unaufgeforderten Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, welche jederzeit eintreten kann, bringen Sie kein gründliches Argument vor, warum Sie nicht jetzt bereits die Umbestellung durchführen sollten. Natürlich würde ich beim OGH eine Neubestellung verlangen, ich müsste dann aber auch Vorbringen, dass ich mich auf die Verhandlung nicht ordentlich vorbereiten konnte, weil mir RAK OÖ den Verfahrenshelfer trotz aufrechten Verfahrensbeschluss versagt hat. Ich erlaube mir schon anzumerken, dass dies sicherlich kein gutes Bild beim Fünf-Richtersenat des OGH am öffentlichen Gerichtstag abgeben wird.

Weiters erklären Sie nicht nachvollziehbar, warum das Gericht das Gleiche noch einmal entscheiden müsste. Vielmehr hätten Sie bei Zweifel Rückfrage beim Gericht machen müssen.

Ich beantrage ausdrücklich, der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer möge mit dem Erstgericht (Bezirksgericht Gmunden AZ 4 U 24/15f) Rücksprache halten,

zur Bestätigung, dass eine neuer Verfahrenshelfer für eine erneute Anregung zulässig und auch vom Gericht gewollt ist.

Ich bin im Land Oberösterreich geboren, aufgewachsen und habe dort 20 Jahre gelebt. Das ist nicht das Land, das ich in Erinnerung habe.

Ihre Behauptung, dass die Verfahrenshilfe nicht aufrecht sei, trifft nicht zu und Sie vermögen auch keine Gerichtsentscheidung anzugeben, wo dies festgestellt worden wäre.

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung für das allfällige Verfahren am zuständigen Landesverwaltungsgericht.

Weiters beantrage ich die Abtretung des Bestellungsverfahren von der RAK OÖ an die Rechtsanwaltskammer Wien, aufgrund des örtlichen Sitzes (Wien) des Angeklagten, der Generalprokuratur und des Obersten Gerichtshofes."

II.1. Mit Schreiben vom 11. März 2019, eingelangt am 15. März 2019, legte die OÖ Rechtsanwaltskammer die Beschwerde samt den Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (kein civil right) entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. bis I.12. dargestellten Sachverhalt aus.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten. Insbesondere führt der Bf in der Beschwerde selbst aus, dass er „im Großen und Ganzen der Darstellung des Sachverhaltes und den rechtlichen Ausführungen" zustimmt. Der Bf wendet sich in der Beschwerde auch nicht gegen den festgestellten Sachverhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 45 Rechtsanwaltsordnung – RAO (StF RGBl Nr. 96/1868 idF StGBl Nr. 95/1919, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 25/2019) lautet:

§ 45 (1) Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht obliegt dem Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(3) Müsste der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu dem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuss der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts oder der Partei hierzu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.

(4) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Im Fall des Todes des bestellten Rechtsanwalts oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.

(4a) Ist das Gerichtsverfahren, für das die Beigebung des Rechtsanwaltes erfolgt ist, rechtskräftig beendet und wird nicht innerhalb eines Jahres ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, so ist der bestellte Rechtsanwalt auf seinen Antrag von der Rechtsanwaltskammer zu entheben, wenn der Auftrag zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens für die nächste Zeit nicht absehbar ist. Die Enthebung ist dem Verfahrenshilfeempfänger mit der Belehrung mitzuteilen, dass er auf Grund der weiterhin aufrechten Bewilligung der Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes jederzeit bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer (Anm.: richtig: Rechtsanwaltskammer) die Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens begehren kann.

(5) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in den Fällen des Abs. 2 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs. 3 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 4a.

Nach § 23 Abs. 1 StPO kann die Generalprokuratur von Amts wegen oder im Auftrag des Bundesministers für Justiz gegen Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, und zwar auch nach Rechtskraft der Entscheidung sowie dann, wenn die berechtigten Personen in der gesetzlichen Frist von einem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf keinen Gebrauch gemacht haben.

III.2. Vorweg wird festgehalten, dass der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens mit Beschluss des LVwG OÖ vom 15. April 2019, GZ: LVwG-851150/4/BZ, abgewiesen wurde.

III.3. Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Zurückweisung des Antrags des Bf auf Umbestellung des Verfahrenshelfers rechtmäßig ist.

Dem Bf wurde vom Bezirksgericht Gmunden mit Beschluss vom 15. Februar 2016, GZ: 4 U 25/15f, Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bewilligt. Zum Verfahrenshelfer wurde Dr. N. S. bestellt, der auch eine Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde an die Generalprokuratur beim OGH einbrachte. Die Generalprokuratur ist dieser Anregung allerdings nicht nachgekommen und hat diese keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Das Verfahren ist somit rechtskräftig beendet, da kein Rechtsmittel gegen die Nichteinbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde seitens der Generalprokuratur erhoben werden kann. Der (damalige) Verfahrenshelfer Rechtsanwalt Dr. S. hat anschließend mit Eingabe vom 11. November 2016 der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich die Kosten für seine erbrachten Leistungen bekanntgegeben und dem Bf mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2016 (!) mitgeteilt, dass er die Verfahrenshilfesache mit der Rechtsanwaltskammer abgerechnet hat und der Akt damit abgeschlossen ist.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Einbringung einer Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, für welche dem Bf die Verfahrenshilfe bewilligt und auch ein Verfahrenshelfer bestellt worden war, bereits 2016 erfolgte und die Verfahrenshilfesache bereits seit Ende 2016 abgeschlossen ist, ist der belangten Behörde beizupflichten, dass dem Bf mangels aufrechter Verfahrenshilfe kein Antragsrecht auf Umbestellung eines Verfahrenshelfers zukommt.
Dass der bestellte Verfahrenshelfer zwischenzeitlich verstorben ist, ist für das gegenständliche Verfahren unerheblich, da zum Zeitpunkt des Ablebens die vom Bezirksgericht Gmunden bewilligte Verfahrenshilfe bereits abgeschlossen war.

Da eine Umbestellung des Verfahrenshelfers verfahrensgegenständlich schon aus dem Grund nicht möglich ist, weil die Verfahrenshilfe, für die dem Bf vom Bezirksgericht Gmunden ein Verfahrenshelfer bewilligt wurde, bereits seit Ende

2016 beendet ist, würde nur eine (neuerliche) Bestellung eines Verfahrenshelfers in Betracht kommen. Hiefür ist – wie auch die belangte Behörde ausführt – allerdings Voraussetzung, dass eine Bewilligung vom zuständigen Gericht vorliegt, da eine Bestellung nach § 45 Abs. 1 RAO nur nach einem vorliegenden Bewilligungsbeschluss eines Gerichtes möglich ist.

III.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn dazu noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. bspw. VwGH 5.11.2018, Ra 2018/08/0219 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner

.